

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT2036, Ehs Pohlitz-Beeskow -
standortgleicher Mastwechsel 126P“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 23. Mai 2022

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemeinde Ragow-Merz (Landkreis Oder-Spree) den standortgleichen Wechsel des Masts 126P der 110-kV-Freileitung Ehs Pohlitz-Beeskow zur Anbindung des Umspannwerkes Ragow-Merz an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2036 Ehs Pohlitz-Beeskow.

Die Baustellenzufahrt soll über die Kreisstraße 6718 zwischen Ragow und Merz sowie über die Zufahrt zum geplanten UW Ragow-Merz auf ca. 500 m Länge über Acker führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe